



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen,
2. SED-UnBerG, Integration,
Bildung, Ausbildungsförderung

Bildungswerk Sachsen der Deutschen
Gesellschaft e. V.
Gerichtsweg 28 / Haus des Buches
04103 Leipzig

Halle, 29.01.2026

Bescheid zum Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung

Ihr Antrag vom 26.01.2026

Ihr Zeichen: 26.01.2026

Mein Zeichen:
207-53502-2026-157

Bearbeitet von:
Frau Reich

Bildungsfreistellung@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3721

1. Die von

Bildungswerk Sachsen der Deutschen Gesellschaft e. V.

Reg.-Nr. **1162**

durchgeführte Bildungsveranstaltung

**Albanien und das Kosovo: Die europäischen Perspektiven der
beiden Balkanstaaten (o.Abreisetag)**

Aktenzeichen **207-53502-2026-157**

wird als eine Bildungsveranstaltung gemäß § 8 des Gesetzes zur

Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung

(Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S.

92) in der derzeit geltenden Fassung anerkannt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

2. Die Anerkennung ist für den Zeitraum

06.05.2026 bis 14.05.2026

befristet.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

3. Die Anerkennung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

4. Der Veranstalter

Bildungswerk Sachsen der Deutschen Gesellschaft e. V.

wird hiermit verpflichtet, spätestens bis zum

14.06.2026

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung durch Einreichen auf dem vom Kultusministerium bestimmten Vordruck (Anlage „Bericht“) zu erteilen.

5. Die Kosten für diesen Bescheid trägt

Bildungswerk Sachsen der Deutschen Gesellschaft e. V..

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

Sie stellten den Antrag zur Anerkennung Ihrer Bildungsveranstaltung im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetzes. Die benannte Bildungsveranstaltung ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz anererkennungsfähig und erfüllt entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 290) in der derzeit geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Anerkennung. Infolgedessen wird die Bildungsveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt anerkannt. Sie sind damit als beteiligte Einrichtung der Weiterbildung oder Träger der anerkannten Bildungsveranstaltung gemäß § 9 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz verpflichtet, der anerkennenden Behörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung in geeigneter Form zu erteilen.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt entschied anlässlich des von Ihnen gestellten Antrages. Gemäß der §§ 1 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336) in der derzeit geltenden Fassung werden dafür Kosten erhoben.

Hinweis

Sollten sich zu den Angaben des Antrages Veränderungen hinsichtlich der Bildungsveranstaltung ergeben, so sind diese dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Reich